

# Vorwort

„Also lautet ein Beschluss:  
dass der Mensch was lernen muss:  
Nicht allein das ABC  
bringt den Menschen in die Höh;  
nicht allein im Schreiben, Lesen  
übt sich ein vernünftig Wesen,  
nicht allein in Rechnungssachen  
soll der Mensch sich Mühe machen,  
sondern auch der Weisheit Lehren  
muss man mit Vergnügen hören.“  
*(Wilhelm Busch)*

Frei nach Wilhelm Busch besteht auch das gute Lehrbuch, dieser Satz steht fest, aus all dem Schlechten, das es lässt.

So habe ich den „Zivilprozess“ auch vor dieser Auflage Satz für Satz auf juristische und stilistische Fehler und Schwächen abgeklopft, denn nichts im Leben des Menschen ist so gut, dass man es nicht besser machen kann.

Etliche Themen habe ich neu aufgenommen oder neu formuliert: den elektronischen Zivilprozess, die elektronische Zivilprozessakte und die Beweiskraft des elektronischen Dokuments, die Musterfeststellungsklage, die Öffentlichkeit des Zivilprozesses und Teile des Sachverständigenbeweises. Das Gesetz vom 12.12.2019 zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde und zur Änderung weiterer prozessrechtlicher Vorschriften (BGBl. I, 2633) habe ich in den Text eingearbeitet.

Die Rechtsprechung ist bis 15.3.2020 berücksichtigt.

Konstanz, den 20.3.2020

*Kurt Schellhammer*